

## **Besonderes Verwaltungsrecht (10)**

### **10. Kosten**

#### a) Grundfragen

Auch im Gefahrenabwehrrecht ist die Frage nach dem Kostenpflichtigen relevant. Das Kostenrecht wird oftmals als sekundäre Ebene (nach der primären Ebene der Gefahrenabwehrmaßnahmen und deren Vollstreckung) gekennzeichnet. Dabei sind verschiedene Perspektiven zu unterscheiden:

→ Kann die Polizei die ihr entstandenen Kosten an den Störer weitergeben? An welchen Störer kann oder muß sie sich halten? Ist zwischen Grundverwaltungsakt und Vollstreckungsmaßnahme zu unterscheiden?

→ Kann der von der Maßnahme Betroffene eventuell seinerseits Ersatz seines Schadens fordern, wenn dieser unverhältnismäßig hoch war? Wie liegt es bei Nichtstörern, die im polizeilichen Notstand in Anspruch genommen wurden, wie mit Unbeteiligten Dritten?

→ Wie ist der Ausgleich zwischen den beteiligten Privaten geregelt?

Grundsätzlich kann das Kostenrecht abweichende Ergebnisse gegenüber der Primärebene haben, weil es hier nicht mehr auf die ex-ante-Situation und deren eingeschränkte Grundlage (Prognose) ankommt, sondern eine nachgelagerte Entscheidung getroffen wird, die die tatsächlich eingetretenen Abläufe einbeziehen kann.

#### b) Kostenerstattungsansprüche der Polizei

- Grundsätzlich trägt der Störer seine eigenen Kosten der Gefahrbeseitigung, die er (als Regelfall) selbst vornimmt. Dies ist Ausdruck seiner Verantwortlichkeit für die Gefahr. Das Tätigwerden der Polizei (Ermittlungen, Erlass der Verfügung) ist dagegen im Ausgangspunkt aus Steuermitteln zu tragen (→ § 105 SOG), soweit nicht ein Tatbestand des allgemeinen Gebührenrechts einschlägig ist, vgl. NVwKG, NAllgGebührenVO vom 5.6.1997 (→ s. § 66 I

2 SOG). Zum Beispiel der Flughafensicherheit einerseits BVerfG, DVBl. 1998, S. 1220 (Gebühren für Fluggastkontrolle +), andererseits BVerwG 120, 227 (235 ff.) (Gebühren für allgemeinen Schutz -).

- Wenn im Ausnahmefall die Polizei die Vollstreckung der Gefahrenabwehr selbst übernehmen muß, ist die Situation äquivalent zur eigenen Erfüllung durch den Störer abzuwickeln: Der Störer wird insoweit für die Vollstreckung in Anspruch genommen. Voraussetzung ist eine gesetzliche Grundlage (§ 73 VwVG) und (inzident zu prüfen) die Rm der Verwaltungsmaßnahme, für die der Kostenersatz beansprucht wird (kein GoA, allg. Erstattungsanspruch). Dies ist für die Ersatzvornahme in § 66 I 2 SOG ausdrücklich geregelt. Nach h. M. ist der Kostenerstattungsanspruch in voller Höhe gegeben (auch bei geringerer Angabe bei der Androhung gemäß § 70 IV SOG).

- Kein Rückgriff gegen Anscheinstörer/nicht bestätigtem Gefahrenverdacht: Differenzierung zur (rm) Maßnahme auf Primärebene (zutreffende h. M.)

- Störerauswahl bei Kostentragung: Verschuldensanteil oder Potenz des Schuldners? (einerseits VGH München, NJW 1984, 1196 f.: RW bei Eigentümer eines von anderen falsch geparkten PKW; andererseits: Konsequenz der Dereliktionsregeln?)

- auch Herausgabeverweigerungsrecht

- auch: gegenüber andere Polizeibehörden, § 102 SOG bei Selbsteintritt

- wichtig: § 85 SOG gegen Störer als Rückgriffsgrundlage beim Anspruch Dritter nach § 80 (s. u.)

c) Ausgleichsansprüche Privater gegenüber der Polizei

- § 80 I 1: Ausgleichsanspruch des Nichtstörers sowie des unbeteiligten Dritten bei rm Maßnahmen

- § 80 I 2: Ausgleichsanspruch des rechtswidrig in Anspruch genommenen Betroffenen

- § 80 II: Ausgleichsanspruch des frw. Helfers (Einverständnisvorbehalt!)

→ Anspruch nach § 81: verschuldensunabhängig, gerichtet auf Ausgleich des Vermögensschadens

- weitere Ansprüche bleiben unberührt, § 80 II. Allerdings sind nach h. M. spezielle Ansprüche gegenüber SOG abschließend.

d) Ausgleichsansprüche zwischen Privaten

Die Ausgleichsansprüche zwischen verschiedenen Privaten, die als Störer bzw. Nichtstörer in Anspruch genommen worden sind, richten sich nach den allgemeinen Regeln der Gesamtschuld.

Leseplan: *Schoch*, PolR, in: Schmidt-Aßmann, BesVerwR, Rn. 120, 291-302.

zur Vertiefung: *Gusy*, DVBl. 1996, S. 722 ff.